

# Übergangsmanagement im Justizvollzug

- Entlassen. Vorbereitet?
- Empfangsraum?

???



# Aufgabe des Strafvollzugs

## § 2 Strafvollzugsgesetz v. 16.3.1976

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

## § 2 HStVollzG:

Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Eingliederungsauftrag). Während des Vollzugs sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (Sicherungsauftrag). Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

# Entlassungsvorbereitung

## § 16 Abs.1 HStVollzG

„Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. ...

(Zielrichtung)

# Übergangsmangement

...Hierbei arbeitet sie mit Dritten, insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und der freien Straffälligenhilfe zum Zwecke der sozialen und beruflichen Eingliederung zusammen.

Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen **Übergang** der Betreuung zu gewährleisten.“

(Durchführung)

# Verpflichtung des Strafvollzugs

- Resozialisierungsmaßnahmen (§ 2) und Entlassungsvorbereitung (§ 16) **während** des Vollzugs
- Zusammenarbeit mit Dritten beim Übergang in die Freiheit (**während** des Vollzugs)
- **Keine Kompetenz für die Zeit nach der Entlassung**

# Resozialisierungsmaßnahmen während des Vollzugs

- Qualifizierungsmaßnahmen (Schule, Beruf)
- Vermittlung sozialer Kompetenz
- Arbeitsmarktfähigkeit
- Strukturierte Lebensführung



# Entlassungsvorbereitung

dient folgenden Zielen

- Berufliche Integration
- Soziale Integration
- Vermeidung des Rückfalls in die Straffälligkeit
- Sicherung der materiellen Existenz
- Beschaffung von Wohnraum

# Beschaffung von Wohnraum

- Städte und Kommunen
- Freie Träger mit Wohnraum

# Lebensunterhalt/materielle Existenz

Prüfung von

- Übergangsgeld
- Ansprüchen aus SGB II
- Ansprüchen aus SGB III
- Ansprüchen aus SGB XII
- Ansprüchen aus SGB VIII
- Arbeitseinkommen

# Zuständigkeit für Lebensunterhalt

- Übergangsgeld
  - JVA
- SGB II und III
  - Städte und Kommunen - Jobcenter und ARGEn -
  - Bundesagentur für Arbeit
- SGB XII
  - Überörtlicher Sozialhilfeträger (Landeswohlfahrtsverband Hessen)
- SGB VIII
  - Jugendämter
- Beschäftigung/Arbeitsvermittlung
  - Bundesagentur für Arbeit

# Zuständigkeit für soziale Kontakte

- Bewährungshilfe / Entlassungsmanagement
- Führungsaufsichtsstellen
- freie Straffälligenhilfe
- Vereine / Kirchen

# Zusammenarbeit

Nur die Bewährungshilfe ist zu einer Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten schon während des Vollzugs verpflichtet (§16 Abs. 1 HStVollzG)

Alle anderen vorgenannten Institutionen sind zur Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten **nicht** verpflichtet!

Keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit untereinander!!

# Entlassungsloch

- Mangelnde rechtzeitige Zusammenarbeit führt zum „Entlassungsloch“
- Projekte zur Vermeidung des „Entlassungslochs“ = **Übergangsmanagement**

# Defizite in der Praxis

- Mangelnde Verpflichtung der Partner
- Mangelndes Engagement
- „gefühlte Unzuständigkeit“



# Verbesserungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit

- Unterarbeitsgruppe des Strafvollzugsausschusses zur „Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ Zur Wohnungssituation:
  - Erhaltung des Wohnraums über 6 Monate hinaus
  - Betreute Wohneinrichtungen schaffen (Finanzierung?)
  - Zusicherung der Mietkostenübernahme vor Entlassung (\$ 34 SBB X)

- Hessen: Integrationsvereinbarung von 2011
- Bayern: Empfehlungsvereinbarung von 2015
- Länder: Kooperationsvereinbarung mit Rentenversicherung

# Hessische Integrationsvereinbarung

Vereinbarung über die „Integration von Strafgefangenen in Hessen“ zwischen

- dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa,
- dem Hessischen Sozialministerium,
- der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,
- dem Hessischen Städtetag,
- dem Hessischen Landkreistag,
- dem Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- dem Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen.

# Ziel der Vereinbarung:

Zum Zeitpunkt der Entlassung sollen die **notwendigen Rahmenbedingungen** für eine geordnete Integration in die Gesellschaft geschaffen sein.

Insbesondere sollen

- die Voraussetzungen zur Aufnahme der entsprechenden **Sozialleistungen** geklärt,
- die Unterkunft gesichert sein
- eine Anlaufstelle zur **beruflichen Integration** feststehen.

# Zielgruppe

- Zur Zielgruppe gehören alle Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen,
- die voraussichtlich nach der Haftentlassung leistungsberechtigt nach dem SGB II, nach dem SGB XII sind und/oder die leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB III erfüllen und
- innerhalb der nächsten sechs Monate aus der Haft entlassen werden

# Inhalt der Vereinbarung

- Ansprechpartnerinnen bzw. -partner werden von allen Institutionen benannt.
- Die Beratung findet **vor** der Entlassung statt.

# Umsetzung der „Integrationsvereinbarung von Strafgefangenen in Hessen“

Ein Leitfaden konkretisiert die Beratungsleistung der „Externen“:

- Feste Ansprechpartnerinnen und -partner mit Telefonnummern und Email
- Adressen werden benannt.
- Auch bei grundsätzlichen Fragen stehen Ansprechpartner zur Verfügung.
- Alle Sozialleistungsträger stellen für das Antragsverfahren die jeweiligen Formulare inkl. Erläuterungen zu den erforderlichen prüfungsfähigen Unterlagen zur Antragskomplettierung zur Verfügung.

- Zur Klärung des zuständigen Sozialleistungsträgers wird im Auftrag der Justizvollzugsanstalt durch das Übergangsmanagement/ Entlassungsmanagement ein **Hilfeplan** für den zu entlassenen Gefangenen erstellt.
- Der Hilfeplan enthält u. a.
  - Angaben zum künftigen Wohnsitz,
  - Angaben zur Einkommenssituation/ Vermögenssituation,-
  - Angaben zur Erwerbsfähigkeit, -
  - beruflichen Lebenslauf (inkl. Qualifizierungen).



- Die Integrationsvereinbarung wurde im Oktober 2011 von den jeweiligen Hausspitzen unterzeichnet
- Regionalkonferenzen zur Umsetzung der Vereinbarung in Mittel-, Süd- und Nordhessen
- In den hessischen JVAs werden regelmäßig „Runde Tische“ mit dem Ziel durchgeführt, die fachliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu stärken.

# Ausblick

- Intensivierung der Zusammenarbeit
  - der Justizvollzugsanstalten, insbesondere der Fachdienste und der Anstaltsleitungen,
  - der ambulanten sozialen Diensten der Justiz,
  - der Gerichte und Ermittlungsbehörden,
  - der Sozialverwaltungen,
  - der Agenturen für Arbeit (SGB III) und Arbeitsgemeinschaften (SGB II) sowie der Optionskommunen,
  - der Arbeitgeber und Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
  - der Träger und Vereine der freien Straffälligenhilfe,
  - der Fachberatungsstellen und Hilfeeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege,
  - der Angehörigen, Vermieter, Ehrenamtlichen und gesellschaftlich relevanten Gruppen,
  - sonstigen in Einzelfällen notwendigen Kooperationspartner
- **miteinander**

- Netzwerke bilden
  - Vernetzte Anlaufstellen für Entlassene
  - Gemeinsame Verantwortung aller Verantwortlichen – auch bei der Finanzierung
- Gesetzliche Grundlagen schaffen??

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit